

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Auflagensystem der helvetischen Republik wie es auf den Vorschlag des Vollziehungsdirektoriums für das bevorstehende Jahr von beiden Räten angenommen ward

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542609>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und zweckmäßig scheinende Maasregel zu ergreifen; es kann z. B. die Fortsetzung des Blattes überall oder einweilen unterfagen.

Durch ihre 2te Bemerkung will Eure Commission Euch vorschlagen — Ihr möchtet in dem gegenwärtigen Falle gerade so handeln, wie Ihr in dem früheren, das Laufannerblatt Le Regenerateur betreffen- den, gehandelt habt.

Eines der Stücke dieses Blattes ward Euch von einem Mitgliede denuncirt; es enthielt Aeußerungen die auf Zerstörung aller gesetzlichen Ordnung abzielten; Ihr sandtet das Blatt ganz einfach ans Direktorium und dieses ergriff, sobald ihm das anarchische Blatt bekannt geworden war, alle ihm zweckmäßig scheinenden Verfügungen dagegen.

Kurz nachher erhieltet Ihr vom gr. Rath einen Beschlus, der das Direktorium einlad, gegen den Herausgeber des Regenerateur die schleunigsten und schärfsten Maasregeln zu nehmen. Ihr verworfen den Beschlus, weil die gesetzgebenden Rathe in dieser Sache weder Anklager noch Richter seyn können, und weil die Absicht des Beschlusses auf eine ordnungs- mässige Weise, durch die bloße Mittheilung des Blattes ans Direktorium erfüllt worden.

Die Commission schloß Euch vor, B. N. eben diesen Grundsätzen auch heute getreu zu bleiben. Die Ruhestörer und Aufwiegler verdienen unsern gleichen Abscheu und sollen gleichmäßig von uns behandelt werden — mögen sie Ultrarevolutionärs oder Gegenrevolutionärs heißen.

Verwerfet, B. Senatoren, den Beschlus des gr. Rathes und übersendet das Hallersche Blatt dem Direktorium; überlasset seinem Patriotism, der durch Eure frühern Decrete jede Gewalt und Macht hat, — über Hallern und sein Blatt zu verfügen, was ihm wohlgethan zu seyn scheint.

Nach vierstündigen Debatten ist hierauf der Beschlus vom Senat mit 27 Stimmen gegen 24 verworfen, und der Antrag der Commission in allen Theilen angenommen worden.

Auflagensystem der helvetischen Republik, wie es auf den Vorschlag des Volkzählungsdirektoriums für das bevorstehende Jahr von beiden Rätthen angenommen ward.

I. Taxen der Kapitalien.

Art. 1. Man bezahlt von den zinstragenden Gült- briefen, Obligationen oder Schuldverschreibungen, sie seyen mit oder ohne Unterpfand, zwei vom Tausend

des Kapitals, mit Ausnahme dessen, so man selbst auf gleiche Weise schuldig seyn möchte.

2. In jeder Gemeinde wird ein geheimes Register eröffnet, auf welches jeder Eigenthümer von oben aus gegebenen Kapitalien sich für die ganze der Taxe unterworfenene Summe (en bloc) soll eintragen lassen, nachdem er diejenige, so er selbst schuldig seyn möchte, gemäß des vorhergehenden Artikels abgezogen haben wird.

3. Diese Erklärung kann schriftlich von eigener Hand des Eigenthümers unterzeichnet geschehen.

4. Dieser Erklärung und folglich auch der Taxe sind unterworfen, alle in obbemeldter Classification begriffene Kapitalien, welche von Gemeinden oder irgend andern Gemeinheiten (Corporationen) besessen werden, mit Ausnahme der Stiftungen für Schulen, Kirchen und Arme.

5. In diese Erklärung gehören nicht:

1. Die Kapitalien, welche keinen Zins tragen.

2. Die Fonds, mit denen ein Eigenthümer selbst irgend eine Art von Gewerbe treibt, oder die er sonst, auf welche Weise es sey, zu irgend einem Erwerb anlegt.

6. Die Zahlungen werden auf den fünfzehnten künftigen December ihren Anfang nehmen.

7. Jedem Bürger stehet frei, alsobald und auf einmal seine ganze Auflage zu entrichten.

8. Er ist aber gehalten, die erste Hälfte bis auf den 15. Januar, das ganze aber spätestens bis zum 15. Merzmonats nachstünftig auszubezahlen.

II. Auflage auf liegende Güter oder Territorialabgabe.

9. In jeder Gemeinde wird ein öffentliches Register für die liegenden Güter eröffnet.

10. Jeder Partikular, die Gemeinde selbst, und jede Corporation, die liegende Güter in dem Bezirk der Gemeinde besitzt, wird die Angabe ihres Grundeigenthums ausstellen, mit Ausnahme der Kirchen, Schulen und Armenstiftungen.

11. In den Kantonen, Distrikten und Gemeinden, wo die Abtheilung nach Maaten oder Zucharten gebräuchlich ist, wird die Angabe nach dieser Grundlage und mit Anzeige der Art des Eigenthums ausgestellt, das heißt, jeder Partikular soll die Anzahl der Zucharten oder Maaten, die er besitzt, es sey in Reben, Aekern, Wiesen, Weiden, Waldungen und jede Klasse besonders anzeigen.

12. Die Alpen oder Semmereien und grosse Weiden, deren Grundinhalt nicht bekannt ist, sind nach der Zahl der Stücke Vieh, die gewöhnlich darauf gesümmert werden, anzuschlagen, und sollen je nach ihrem verschiedenen Werth in drei Klassen abgetheilt werden.

13. Jeder Partikular wird zu gleicher Zeit die Summe, für welche die ihm zugehörenden liegenden

Güter als Unterpfand verschrieben sind, anzeigen, damit dieser Belauf von ihrem Werthe abgezogen werden kann.

14. Dieser Werth wird auf folgende Weise gefunden: Man wird in den Gerichtschreibereien die verschiedenen Preise jeder Klassen von Erdreich, je nach der Art dessen Ertrags nachschlagen, und bemerkt auf einem Register den höchsten und niedrigsten in den zwölf Jahren von 1780 bis 1792 dafür bezahlten Preis; hernach wird alles Erdreich der Gemeinde in drei Klassen oder drei verschiedene Preise abgetheilt, und die Register so eingerichtet, wie die erste hier beigefügte Tafel ausweist.

15. Hernach wird jede Fucharte oder jedes Maat in die erste, zweite oder dritte Klasse gesetzt, ohne jedoch bis dahin den wirklichen Werth zu bestimmen.

16. Wenn die Register vollständig sind, so werden sie der Verwaltungskammer des Kantons zugesandt, welche den Belauf der Auflage für jedes Grundstück nach dessen Schätzung, und so wie die 2te Tafel ausweist, bestimmt, also daß wenn die Schätzung den Mittelwerth zwischen beiden Klassen übersteigen würde, das Grundstück in die obere Klasse gehört; es sey zum Beispiel vorausgesetzt, daß ein Grundstück sich zwischen den Klassen von 1300 und 1000 befinde, deren Mittelzahl 1150 ist, und daß es die letzte Zahl nur um eins übersteige, so soll dasselbe von Rechters wegen in die Klasse von 1300 gesetzt werden.

17. Jede Klasse soll alsdann auf dem Fuß von zwei vom Tausend ihres Werthes angelegt werden, nach Ausweis der dritten Tafel a).

18. Nachdem obgemeldte Eintheilungen und Taxationen vollendet sind, wird das Register in die Gemeinde zurückgesendet, damit jedem Eigenthümer die Rechnung dessen, so er von seinen liegenden Gütern zu bezahlen hat, gemacht werde.

19. Von dieser werden zwei vom Tausend, der auf den angelegten Grundstücken unterpfandlich haftenden Kapitalien, abgezogen.

20. Die Abrechnung der auf den im 12. Artikel erwähnten Sennereien oder Alpen und grossen Weiden schuldbigen Summen geschieht auf oben bemerkte Weise.

21. Von aller Taxation sind befreit:

1. Die Wälder so nicht benuzet werden können.
2. Das Erdreich, das nichts abträgt, und gar nicht urbar gemacht werden kann.

22. Die Zeit der ersten und zweiten Zahlung ist auf vier Wochen später, als diejenige der Eigenthümer von Kapitalien festgesetzt. Es wird aber jedem Bürger frei stehen, sich alsobald und auf einmal seiner ganzen Auflage zu entledigen.

a) Wir haben es für ganz überflüssig gehalten, diese Tafelmuster mit abdrucken zu lassen.

III. Taxe der Häuser.

23. Von allen Häusern und von Gebäuden jeder Art, die von Partikularen, Gemeinen oder Corporationen besessen werden, wird eins vom Tausend ihres Werths bezahlt, mit Ausnahm derer, so zu irgend einem öffentlichen Gebrauche bestimmt sind.

24. Von dieser Taxe sind ausgenommen, alle zum Landbau notwendige Gebäude.

25. Die anzulegenden Häuser werden nach den laufenden Preisen von den Jahren 1780 bis 1792 taxiert.

26. Die Bezahlung dieser Auflage soll den gleichen Regeln, wie die beiden ersten Abgaben, unterworfen seyn.

VI. Abgabe von Getränken.

27. Jedes Getränk, das in Gasthöfen, Wirthshäusern, Hinten, Schenken, Kellern und im Detail verkauft wird, bezahlt eine Abgabe von vier vom Hundert.

28. Dem Vollziehungsdirektorium ist aufgetragen, diese Abgabe in ganz Helvetien auf eine gleichförmige Weise beziehen zu lassen.

V. Einregistrierungsgebühren oder Einschreibgeld.

29. Von jedem Verkauf oder jeder Handänderung eines Grundstücks wird ein Gefall von zwei vom Hundert entrichtet, unter folgenden Ausnahmen.

30. Die Einregistrierungsgebühr (das Einschreibgeld) von den Tauschen wird nur von dem Unterschied des Werthes bezahlt.

31. Verkommnisse, die zwischen Eltern und ihren Kindern oder zwischen Kindern um ihr väterliches und mütterliches Gut abgeschlossen werden, werden nicht in die Klasse von Handänderungen gesetzt.

32. Die Erbschaften von der Seitenlinie und Schenkungen unter lebendigen oder durch Testament, mit Ausnahm der Vergabungen unter Eheleuten, bezahlen in folgendem Verhältniß:

Im ersten Grade der Seitenverwandtschaft 1/2 vom Hundert; im 1 1/2 Grade 1 vom Hundert; im 2ten Grade 2 vom Hundert; im 2 1/2 Grade 3 vom Hundert; im 3ten Grade 4 vom Hundert; Vergabungen 5 vom Hundert.

33. Diese Gebühr wird durch die Gerichtschreiber bei der Einschreibung der Transaktion bezogen, welche dann zu Ende eines jeden Monats den Ertrag sammt einem den Belauf desselben erhaltenden Auszug aus der Rechnung der Gerichtschreiberei, in die Kasse des Ubereinnehmers abliefern sollen.

VI. Siegelgelder.

34. Die Siegelgelder werden Kraft des letzten über diesen Gegenstand ergangenen Dekrets des gesetzgebenden Korps zu Händen der Nation bezogen.

VII. Stempelgebühren.

35. Alle Akten, von welcher Art sie seyn mögen, die vor dem Gericht oder vor den bürgerlichen und militärischen Gewalten gültig seyn sollen, müssen den Stempel tragen, ausgenommen die Bücher der Kaufleute, die Zins- oder Schuldrödel und die Hausbücher.

36. Dem zufolge wird als im Rechten ungültig erklärt; jeder Akt, jedes Dokument oder schriftliches Zeugniß aller Art, das nach dem ersten künftigen December abgefaßt und nicht gestempelt wäre.

37. Der Staat wird zum Verkauf des Stempelpapiers in verschiedenen Formaten, worauf alle oberrühmte Aktenstücke geschrieben seyn müssen, Bureau's errichten.

38. Das Stempelpapier soll in folgenden Preisen verkauft werden, nämlich:

1. Weißes Papier; ein einfaches Blatt S. D.

	in 800	6
Ein solches	in 400	1
Ein doppeltes	in 400	2
Ein einfaches Folio		2
Ein doppeltes Folio		4

2. Wechselbriefe von 500 Franken für

	drei Monat	2
Von 1000 Franken für gleiche Zeit		4
	und so fortan.	
Von 1000 Franken für 6 Monat		10
	und so ferners.	
Von 1000 Franken für ein Jahr		20

39. Des Stempelgelds sind enthoben, alle Verhandlungen zwischen Partikularen, die unter dem Werthe von 32 Schweizerfranken stehen.

VIII. Gerichtsgebühren.

40. Die Gerichtskosten oder Gebühren gehören dem Staate und sollen noch ferners nach den demselben in Kraft bestehenden Gebräuchen bezahlt werden, bis das Gesetz etwas anders darüber verordnet haben wird.

IX. Handelsabgaben.

41. Alle, sowol im Großen als im Detail Handel treibende Leute im ganzen Lande, bezahlen ein Viertel vom Hundert des Betrags ihrer Verkäufe, sowohl von denen, die für ihre eigene, als denen, die für Rechnung eines andern geschehen.

42. Die Fabrikanten für Rechnung anderer, die Commissionars, die Speditoren, die Banquiers u. entrichten zwei vom Hundert ihres Gewinns auf der Commission.

43. Diese Taxe soll alle sechs Monate demjenigen, der durch das Gesetz dazu verordnet werden wird, entrichtet werden. Nach sechs Monaten geschieht die Zahlung nur auf Abrechnung (à compte) und zu Ende jeden Jahrs wird solche geschlossen und ganz ausbezahlt.

44. Die Angabe (Declaration) bleibt unter Eidestreue und die Gesetze über die Beziehung der Aufsatzen werden zu Verwahrung des Geheimnisses Mittel und Wege angeben.

X. Luxusabgaben.

45. Diese werden nach folgenden Verhältnissen bezogen:

Dienstbothen.

Von einer Magd allein wird nichts bezahlt.
Für eine zweite bezahlt man 4 Franken.
Für die dritte bezahlt man 10 dito.
Von der vierten bezahlt man 20 dito.
und so fortan.

Für den ersten männlichen Bedienten, wo zugleich eine Magd ist 4 Franken.
Für den 2ten 10 —
Für den 3ten 20 —

46. Von dieser Taxe sind ausgenommen:

1. Die zu dem Gewerbe der Familien oder zum Landbau oder zu irgend einem Verkehr, einer Manufakturfabrik u. erforderlichen Dienstbothen.
2. Dienstbothen, welche zur Bedienung einer mit Kindern beladenen Familie nothwendig sind.

Goldene Uhr.

47. Wer eine goldene Uhr trägt, bezahlt jährlich zehn Bagen.

Spiellkarten.

48. Die Verkäufer von Spiellkarten müssen solche stemplen und bezahlen von dem Duzend Spiel 12 Sols.
49. Jedermann, der zu seinem Gebrauch oder in Commission Karten aus dem Ausland verschreibt, muß solche gleichfalls stemplen lassen.

Pferde und Kutschen.

50. Von einem Reit- oder Cabrioletpferd wird bezahlt 16 Franken.
Eine Kutsche zu zwei Pferden 32 —
Eine Kutsche zu vier Pferden 80 —

51. Die Pferdeauslieher bezahlen von jedem Pferd 4 —

52. Von der Taxe sind befreit: die Fuhrpferde, die zu Bearbeitung des Landes oder zum Dienst einer Manufaktur gebraucht werden.

53. Ueber zweifelhafte Fälle sprechen die Municipalitäten, mit Vorbehalt des Recurses vor die Verwaltungskammern.

Jagd- und Luxushunde.

54. Von jedem Hunde bezahlt man 4 Franken.

55. Von der Taxe sind ausgenommen, die Hunde welche zur Hut dienen.

XI. Kaufhäuser, Zölle und Brückengelder.

56. Die ausführliche Zergliederung der Abgabe des Betrags und der Beziehung dieser Gebühren kann erst nach Abschließung der wesentlich notwendigen Handelsverträgen mit unsern Nachbarn gegeben werden.

Grosser Rath, 23. October.

(Fortsetzung.)

Secretan sagt, da die meisten Grundzinse auf Martinstag bezahlt werden, so ist der Antrag äusserst dringend, zudem wird derselbe noch dringender durch die Bekanntmachung des Auftragsystems, daher begehrt er Verweisung dieses Antrags an die Commission, damit dieselbe morgen einen Rapport mache. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Huber im Namen der gestern niedergesetzten Commission schlägt einen die geflüchteten Bündnerpatrioten betreffenden Gesetzesbeschluß vor. (Er ist abgedruckt im Republikaner B. I. S. 804)

Huber zeigt an, daß die Commission noch einige genauere Angaben über diesen Gegenstand erhalten habe, welchen zufolge die ausgewanderten Bündner Patrioten in Wallenstadt zum Theil beschimpft worden, und daß einige derselben der Commission bezogen haben, welche sehr gerührt sind über die brüderliche Aufnahme die man ihnen und ihren Angehörigen vorbereitet. Zugleich erklärt Huber, daß er in der Commission den gestern gemachten Vorschlag einer Sequestrierung von Bündner Gütern erneuerte und auch jetzt noch für zweckmässig halt. Beide Gutachten werden sogleich einmützig genehmigt.

Der Rapport über den Preis des Salzes wird in Berathung genommen.

Anderwerth steht den Vortheil den die Regierung von dem Salze zieht, als eine Art Abgabe an, da nun die Abgaben von allen Bürgern eines Staats gleichförmig bezogen werden sollen, so glaubt er, sollen die Grenzwohner wegen der geringen Fracht, das Salz um einen etwas geringeren Preis haben, als die inneren Gegenden der Republik, wo die Fracht das Salz merklich vertheuert. Ruhn stimmt Anderwerth nicht bei, weil in Rücksicht der Sache selbst allgemeine Gleichheit erforderlich ist, und durch solche verhältnißmäßige Preise grosse Unordnung bewirkt würde: er glaubt aber, der Unterschied in dem Werth des Salzes sey nicht so groß wie die Kommissionen zu vermuthen scheint, denn wenn das bairische unteiner ist, so enthält dagegen das französische Quellsalz mehr Kristallisationswasser, welches ihm seine

Stärke raubt, daher begehrt er, um allem Betrug und aller Ungleichheit zuvorzukommen, daß alles Salz zu gleichen Preisen verkauft werde.

Eustor kann dem Gutachten nicht beistimmen, indem das ganze Volk eine Verminderung und nicht eine Erhöhung im Salzpreis erwartet und man demselben bei solchen dringenden Bedürfnissen wie das Salz für Helvetien ist, entsprechen soll.

Pellegrini bemerkt, daß in Rücksicht der italienischen Cantone eine Ausnahme notwendig sey, weil dort das Salz beinahe um die Hälfte wohlfeiler ist als in diesen Gegenden, und also jene Cantone durch diese anscheinende Gleichheit auf einmal außer allem Verhältniß gegen die übrigen Theile Helvetiens belastet würden.

Cartier stimmt auch zur Rückweisung des Gutachtens in die Commission, damit dieselbe von diesen gefällenen Bemerkungen Gebrauch mache. Nur den Antrag von Anderwerth kann er nicht annehmen, weil dadurch eine Ungleichheit in der grossen Staatsfamilie entstehen würde, die nicht satt haben soll.

Pozzi stimmt Pellegrini bei, indem die italienischen Cantone ihr Salz nicht über die Alpen können transportieren lassen, sondern aus ihren Gegenden ziehen müssen.

Ruce fragt, wer dann die Republik sey, daß man dieselbe immer wolle nachgeben und verlieren machen: Er stimmt dem Gutachten bei und begehrt einzig, daß alles Salz zu gleichem Gewicht und Preis verkauft werde.

Escher rechtfertigt die Commission in Rücksicht der Ungleichheit des Preises zwischen dem bairischen und französischen Salze, weil ersteres nicht reines Steinsalz ist, sondern durch Salzwasser aufgelöst wird, welches viel bitteres Salz enthält, das sich dann mit diesem Steinsalz verbindet und dasselbe um mehrere Procente in seinem Gehalt verringert: er stimmt also hierüber der Commission bei, obgleich er fürchtet, daß das theure französische Salz, welches Helvetien von der grossen Nation in einer bestimmten Menge abnehmen muß, vielleicht nicht hinlänglichen Consum erhalte, welches übrigens die Erfahrung lehren wird. In Rücksicht der italienischen Cantone glaubt er, müssen durchaus besondere Massregeln getroffen werden, weil sie sich aus ganz andern Quellen besalzen als die Nordseite der Alpen: er wünscht daher über diesen Gegenstand von der Commission einen besondern Bericht zu erhalten, und hofft, daß wann einst der Finanzminister aus Bayern wahres Steinsalz erhalten könne, dann keine ungleichen Preise mehr notwendig seyen.

Carraro fürchtet, daß durch zu grosse Gleichheit, welche man hierüber einführen wolle, eigentlich die verschiedenen Theile des Volks sehr ungleich behandelt werden. Denn warum soll der Staat von den einen Bürgern doppelt so viel oder vielleicht gar fünfmal so viel Vortheil ziehen als von den andern?

und gewiß ist, daß das Salz die Regierung an den einen Stellen der Republik wohlfeiler zu stehen kommt als an andern: nun schlägt aber die Commission einen Unterschied vor, der keineswegs auf diesen Grundsätzen der Billigkeit beruht: er wünscht, daß hierüber die Maßregel der alten Regierung nachgeahmt werde, welche beide Salzarten zusammen verkaufte und nicht eine ohne die andere weggab. Dieser Gegenstand bedarf um so viel mehr Sorgfalt, da eigentlich der arme nur das Salz braucht, weil der Reiche auf andere Art seine Speisen würzt: auch ist der Umstand gewiß nicht zu verachten, daß alle Weiber Helvetiens auf einmal mißmuthig gemacht werden gegen die neue Ordnung der Dinge, wann sie das Salz theurer bezahlen müssen als bisher, und dieß, Dr. Repräsentanten, glaubt es nur, ist wahrlich keine Kleinigkeit für die Republik (man lacht); ich stimme also zur Zurückweisung an die Commission.

Zu man kann auch kein ungleichen Gewicht bestimmen, weil dadurch viele Unordnungen und selbst Betriegerien veranlaßt werden können; in Rücksicht des Preises hätte er von der Commission mehr Entwicklung zu erhalten gewünscht; er glaubt aber, auch hierüber könne der Einheit der Republik wegen keine andere Verschiedenheit statt haben, als diejenige, welche von der Verschiedenheit der Salzarten selbst herrührt, weil sie noch andere große Unbequemlichkeiten nach sich ziehen würde. Er glaubt der vorgeschlagene Preis könne nicht wohl vermindert werden, wünscht aber, daß die Commission dieses durch Rechnungen beweise und einen andern Vorschlag mache.

Weber ist überzeugt, daß das bayrische Salz in seinem innern Werth merklich geringer ist, als das französische, welches überdies so theurer zu stehen kommt, daß auf demselben wenig Gewinn seyn wird und das bayrische Salz allen Vortheil bringen muß: folglich werden nur diejenigen Gegenden diesen Vortheil liefern, welche bayrisches Salz brauchen und wegen dem Viehstand brauchen müssen. Das auffallende Beispiel der italienischen Kantone ist Beweis, daß zu weit getriebne Gleichheit zu den stärksten Ungleichheiten führt: er wünscht also in dieser Rücksicht Zurückweisung an die Commission.

Smur will gerne die Gleichheit des Preises und Gewichts zugeben, allein dann wünscht er dem Bayersalz gute Nacht, weil es weniger werth ist, als das Burgundersalz: wenn aber dieses nicht möglich ist, so glaubt er müsse man durchaus eine Verschiedenheit des Preises zwischen Bayersalz und Burgundersalz festsetzen, dazur stimmt er der Zurückweisung des Gutachtens an die Commission bei.

Wildberger klagt, daß im Canton Schaffhausen der Preis des Salzes schon um 1 1/2 Kr. p. Pf. erhöht worden sey: er stimmt zur Zurückweisung.

Egg glaubt man sollte das Vorrecht des Staats zu keiner ergiebigen Quelle von Einkommen machen,

weil das Salz ein unentbehrliches Bedürfnis ist; er begehrt also auch Zurückweisung an die Commission, um von ihr einen Vorschlag zu erhalten, der dem Staat weniger Vort eil bringe, aber auch dieses Lebensbedürfnis nicht so sehr vertheure.

Gysendorfer bemerkt, daß alle Theile Helvetiens an der Beschwerde desjenigen Artikels des Allianztractats mit Frankreich, welcher jährlich eine Masse von 250tausend Et. Salz abzunehmen verspricht, gleich tragen müssen, und daß also die Versammlung bei der Berathung des Salzpreises hierauf Rücksicht nehmen, und erst Grundsätze darüber festsetzen sollte, ehe sie den Gegenstand wieder der Commission zuweist.

Huber will, daß man die Hauptgrundsätze abnehme und bestimme, weil ohne dieses die Berathung wieder aufs neue angehen würde, wenn die Commission einen neuen Rapport macht. Da wir alle Ränder eines Staates sind, so müssen wir auch von demselben gleich behandelt werden. Dann aber der Staat verschiedenes Salz verkauft, welches ihn sehr verschieden kostet, so kann unmöglich gefodert werden, daß alles Salz gleich verkauft werde. Da endlich das Salz ein unentbehrliches Bedürfnis ist, welches besonders für einen der wichtigsten Industriezweige in Helvetien, nemlich für den Rasehandel sehr wichtig ist, so glaubt er soll für einmal der Staat nicht beträchtlich gewinnen wollen auf diesem Gegenstand. Er begehrt also gleiches Gewicht, gleichen Preis für jede Art Salz in ganz Helvetien, verschiedene Salzarten, und endlich möglichste Herabsetzung des Preises, ohne jedoch den Staat in Verlust zu setzen.

Graf stimmt Huber bei, besonders weil die armen Vergländer durch diese Beschwerde gedrückt würden; in so fern der Gegenstand der Commission zurückgewiesen wird, wünscht er, daß sie sorgfältig die Bemerkungen Hubers in Berathung ziehe. Der Gegenstand wird der Commission aufs neue zugewiesen.

Huber fodert Abkehrung seiner vorgeschlagenen allgemeinen Grundsätze.

Weber stimmt Hubern bei, fodert aber, daß das schwere Gewicht als Maßstab angenommen werde. Bourgeois widersetzt sich diesen Grundsätzen und der Abkehrung derselben, indem der ganze Gegenstand der Commission zugewiesen seyn soll. Kuhn fodert Tagesordnung über Hubers Antrag. Gysendorfer besawdort die Versammlung im Namen der Commission, daß man erst einige Grundsätze festsetze, damit die Commission auf etwas Bestimmtes fußen könne. Secretan folgt Kuhns Vorschlag, welcher angenommen wird.

Das Geodaltrechtsgutachten wird weiter in Berathung genommen.

§ 18. Hug glaubt, es sey noch ein einziges Mittel übrig sey von den traurigen Folgen des Beschlusses über Abschaffung des Zehenden zu retten, nemlich

eine billige Aufgebungsart der Grundzins festzusetzen; zu diesem End schlägt er vor, daß dieselben durch den vierfachen Jahresertrag ablöslich erklärt werden sollen; denn das Volk, welches die Revolution bewirkt hat, fodert und erwartet Erleichterung, die es nicht erhalten würde, wenn es alte und neue Auflagen zu bezahlen hätte.

Kellstab glaubt, nach der gestern mit dem 17 § vorgenommenen Verbesserung sey nichts mehr gegen den 18 § einzuwenden und daher stimmt er demselben bei.

Eustor findet den Schluß von Hugs Antrag unartig und also unannehmlich und dagegen den Antrag der Commission sehr billig, weil alles nach seinem Werth geschätzt und bezahlt werden soll und dieser Billigkeitsmaßstab selbst bis in die Verschiedenheit der Getraide- und Geldgrundzins hineingebracht wurde.

Schlumpf sieht Hugs Antrag so an, wie wenn man fodern würde, der Staat soll sich in ein Kapuzinerkloster umschaffen, welches keine Kapitalien und kein Eigenthum besitzen und nur von jährlichen Kontributionen leben darf. Da er aber nicht dieser Meinung seyn kann, und glaubt Staatseigenthum sey so gut Eigenthum als das Privateigenthum, und der Staat habe sein Eigenthum so gut vomöthen als der Privatmann, so will er es demselben auch schätzen und stimmt daher dem Antrag der Commission bei.

Capani sagt, die Feodalsrechtsgrundzins seyen so ungerecht als die Zehenden und daher fodert er, daß diese zur vierfachen Jahresabgab abgelöst, die übrigen Grundzins aber nach dem Vorschlag der Commission ablöslich erklärt werden, denn ohne diese Unterscheidung begeht man gegen den einen oder andern Theil eine schreiende Ungerechtigkeit!

Nuce sieht die Sache an, wie wenn man immer noch mit dem 4 § zu thun habe, denn immer komme man auf diesen zurück; er fodert, daß man endlich einmal den 4 § und mit demselben die Zehendenablösung als beschlossen ansehe und nun ausschließend bei den Grundzinsen und also beim 18 § bleibe, dem er ganz beistimmt.

Kuhn: Als wir in unsrer Mitte das erstemal die Aufhebung der Lehensrechte verhandelten, schien man in Rücksicht der Bodenzins beinahe einstimmig den Grundsatz anzuerkennen: Sie seyen eine wahre und gerechte Schuld. Jetzt höre ich ganz anders über diese nämliche Sache sprechen. Ich höre Unterschiede festsetzen, die ihr rechtliches Verhältniß, um das es einzig zu thun ist, nie verändern können. Ich höre sie mit dem Namen einer Auflage benennen, was sie nie gewesen sind. Ich höre tausend Einwürfe gegen den Vorschlag der Commission, sie um den 15ten Pfennig loskaufen zu lassen. Ich höre Einwürfe, an die vorhin niemand gedacht hatte.

Ich will nicht untersuchen, woher diese auffallende Veränderung der Gesinnungen der Versammlung herrührt. Aber mein Gewissen, und die Achtung, die

ich dem Eigenthum schuldig bin, verbinden mich, das rechtliche Verhältniß dieser Abgaben etwas näher zu untersuchen, und aus demselben eine ganz entgegengesetzte Meinung aufzustellen.

Es giebt allerdings nur zwei Wege, auf denen wir die Rechtmäßigkeit einer jeden Art des Eigenthums zu prüfen vermögen; denjenigen der Geschichte, und den ihres wirklichen Rechts. Ich will sie beide versuchen.

Der Ursprung der Bodenzins steigt in die Zeiten des Mittelalters hinauf; die Geschichte lehrt uns, daß es verschiedene Entstehungsarten derselben gegeben hat.

Vor allem aus gab es vorbehaltene Zins: Wenn ein Gutsherr seinen Leuten einen Theil seiner Grundstücke unter Vorbehalt eines jährlichen Zinses, und einer beständigen Anerkennung der Eigenschaft, (das heißt, eines unter gewissen Bedingungen wieder eintretenden Eigenthumsrechts) zu bauen übergab, so hießen sie Erblehenzins.

Wenn aber der Eigenthümer eines Guts dasselbe jenem dritten, bloß unter dem Vorbehalt gewisser jährlicher Zinses, gänzlich überließ, so hieß der Zins ein Bodenzins.

Es ist sonderbar, daß einige meiner Präopinanten zwar die Rechtmäßigkeit des letztern Contrakts anerkennen, und dagegen diejenige des erstern läugnen. Sie scheinen zu vergessen, daß bei dieser erstern Art von Verträgen das Eigenthum des Grundstücks nie ganz auf den Lehenmann übergegangen ist — und daß er also, in einer nachtheilignern Lage vor den Augen der Gerechtigkeit erscheinen muß, als derjenige, der sein Gut nach dem Recht des letztern Contrakts inne hat.

Allein man hat, statt das eigentliche rechtliche Verhältniß des Zinslehencontrakts zu prüfen, das ganze Feodalsystem durch eine Menge Verschuldigungen zu Stürmen versucht. Und ich gestehe es, es scheint mir, daß dieses der einzige mögliche Weg ist, auf dem man einer kalten und ruhigen Prüfung ausweichen kann.

Ich fühle weder Lust noch Beruf, den Zehbehandelschuh für jene Ritter aufzunehmen, die ehemals von ihren Burgen herunter eben so übel mit den niedrigen Menschenklassen verfahren, als es scheint, daß man jetzt mit ihren Enkeln verfahren will. Aber den Gedanken kann ich nicht bergen, daß ich das Lehensystem bis dahin immer als eine der verschiedenen nothwendigen Stufen betrachtet habe, über welche die Menschheit allmählig in den Zustand einer höhern Cultur übergehen mußte; und daß ich glaube, daß wir sehr unrecht handeln, wenn wir die Sitten und Rechte eines Zeitalters, das so ganz und unter allen seinen Beziehungen von dem unsrigen unterschieden ist, nach den Grundsätzen beurtheilen wollen, die uns nur geläuterte und aufgeklärte Vernunft einzig zur Richtschnur unsrer eignen Handlungsweise dargeboten hat.

(Die Fortsetzung folgt.)